

Gemäß § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister zur Durchsetzung vorsorgenden Bodenschutzes folgende

Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zur Gartenbewässerung in Teilbereichen von Duisburg-Beeck und Duisburg-Bruckhausen

A.

I. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers zur Gartenbewässerung wird in dem im anliegenden Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Bereich bzw. auf den im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Grundstücken untersagt.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

B.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung und Begründung

Sachverhalt:

Von den Industriegrundstücken der ehemaligen Kokerei und Bergehalde Schacht 4/8 sowie des ehemaligen Ferngaswerkes I Hamborn in Duisburg-Beeck geht eine Grundwasserverunreinigung aus, welche sich bis in das angrenzende Wohngebiet erstreckt. Produktionsbedingt hat sich im Laufe der Historie des Standortes eine Schadstoffbelastungsfahne im Grundwasser ausgebildet. Der toxikologisch abgeleiteten Geringfügigkeitsschwellenwert der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser sowie der abgeleitete Beurteilungswert zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen für den Summenparameter polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (Σ PAK) wird teilweise um ein Vielfaches überschritten (vgl. Tab. 1).

Darüber hinaus werden im Bereich der Grundwasserbelastungsfahne auch die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol (BTEX) sowie untergeordnet Cyanide im Grundwasser nachgewiesen.

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes und damit verbunden auch des Schutzes der Gesundheit der betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers zu Bewässerungszwecken im betroffenen Bereich (gemäß Anlage 1 und 2) untersagt, um dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Schadstoffakkumulation entgegenzuwirken.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der relevanten Beurteilungs-, Grenz- und Messwerte.

Schadstoff	GFS-Wert ^[1] [μ g/l]	Beurteilungswert ^[2] [μ g/l]	Maximalwert ^[3] [μ g/l]
Σ PAK ₁₆	0,2 ^[4]	67,5	29.671

^[1] Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), 2016: Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS) für das Grundwasser.

^[2] Abgeleitete Beurteilungswerte, um dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen entgegenzuwirken.

^[3] Maximalwert gemessen im Bereich der Allgemeinverfügung

^[4] Der GFS-Wert gilt für Σ PAK₁₅, der GFS-Wert für den ebenfalls in PAK₁₆ enthaltenen Parameter Naphthalin liegt bei 2 μ g/l

Begründung:**Zuständigkeit:**

Gemäß § 15 i. V. m § 13 LBodSchG NRW i. V. m. § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1 Abs. 3 ZustVU sowie i. V. m. Teil A des Verzeichnisses dieser Verordnung hat die Untere Bodenschutzbehörde darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des BBodSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Gesetze und Verordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg ist die zuständige Behörde, um gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zur Gartenbewässerung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die im vorgenannten Bereich eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers i.S.v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) - z.B. durch Gartenbrunnen - betreiben oder in Zukunft betreiben wollen.

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht auftreten. § 4 Abs. 2 BBodSchG bestimmt, dass der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet sind, Maßnahmen zur Abwehr der von Ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Gem. § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Alle drei Vorschriften besitzen einen präventiven, d.h. vorbeugenden Charakter. Gemeinsam ist diesen Regelungen die Intention, dass schädliche Bodenveränderungen nicht entstehen sollen. Sie unterscheiden sich lediglich darin, dass in der Anwendung des § 7 BBodSchG bereits die Besorgnis des langfristigen Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung ausreicht, um die Rechtsfolgen der Norm auszulösen.

Der erlaubnisfreien Benutzung von Grundwasser i.S.v. § 46 WHG kommt eine Bodenrelevanz im Sinne der o.g. Vorschriften zu, wenn das geförderte Wasser im Rahmen der Nutzung im Boden versickert und schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffakkumulationen entstehen.

Es wurden alle Grundstücke berücksichtigt, die innerhalb der für die Grenze ausschlaggebenden Schadstoffkonzentration liegen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage von mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) gemeinsam abgeleiteten Beurteilungswerten zur Gartenbewässerung in Duisburg. Bei Überschreitung der Beurteilungswerte erfolgt durch das Aufbringen von Grundwasser zur Gartenbewässerung eine Akkumulation der Schadstoffe im Boden in einem Umfang, der das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung auf lange Zeit besorgen lässt.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zu Bewässerungszwecken in Teilbereichen von Duisburg-Beeck und Duisburg-Bruckhausen findet seine gesetzliche Grundlage in § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Von der v. g. Befugnis wird im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung wegen des vorsorgenden Bodenschutzes (Akkumulation der Schadstoffe im Boden) Gebrauch gemacht. Der Erlass der Allgemeinverfügung ist im vorliegenden Fall erforderlich, da bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens, das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu erwarten ist.

**Allgemeinverfügung –
zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung in
Teilbereichen von Duisburg-Beeck und Duisburg Bruckhausen**

Beurteilungswerte für das Grundwasser, wie bspw. die GFS-Werte nach LAWA^[1] oder die Werte der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) liegen unterhalb der für die Gartenbewässerung abgeleiteten Beurteilungswerte.

Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass unabhängig von dieser Allgemeinverfügung das in Gartenbrunnen zur privaten Nutzung geförderte Grundwasser grundsätzlich KEIN Trinkwasser ist und daher nicht zum Befüllen von Swimmingpools oder Planschbecken genutzt werden darf, da es im Gegensatz zur umfangreichen Überwachung des Leitungswassers keiner geregelten Kontrolle unterliegt. Eine Nutzung von Grundwasser als Trinkwasser oder zur trinkwasserähnlichen Anwendung bedarf aus diesem Grund in jedem Einzelfall der Überwachung/Zustimmung des Gesundheitsamtes.

Aufgrund des hohen Untersuchungs- und Planungsbedarfes im Rahmen der aktuell laufenden Sanierungsuntersuchung, ist eine kurz- bis mittelfristige Sanierung des Grundwassers im betroffenen Bereich nicht zu erwarten. Aus diesem Grund stellt die Untersagung der erlaubnisfreien Grundwasserförderung das geeignete und erforderliche Mittel zur Durchsetzung des vorsorgenden Bodenschutzes dar. Auch steht der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit durch das Nutzungsverbot in angemessenem Verhältnis zum vorsorgenden Bodenschutz. Der betroffene Bereich wird laufend über ein Grundwassermanagement überprüft. Bei signifikanten Änderungen wird die Allgemeinverfügung an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Rechtsgrundlagen

§§ 4, 7, 10 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 25.02.2021 (BGBl. I S- 306)

§ 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

§§ 35 und 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602) zuletzt geändert durch Art. 3 G. 25.04.2023 (GV.NRW. S. 230)

§§ 13, 15 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) – Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439) in der Fassung vom 01.04.2025 (Art. 3 Abs. 8 G v. 11.03.2025, GV.NRW. S. 288)

§ 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268) in der Fassung vom 19.02.2022 (Art. 21 G v. 01.02.2022, GV.NRW. S. 122)

Rechtsbehelfsbelehrung

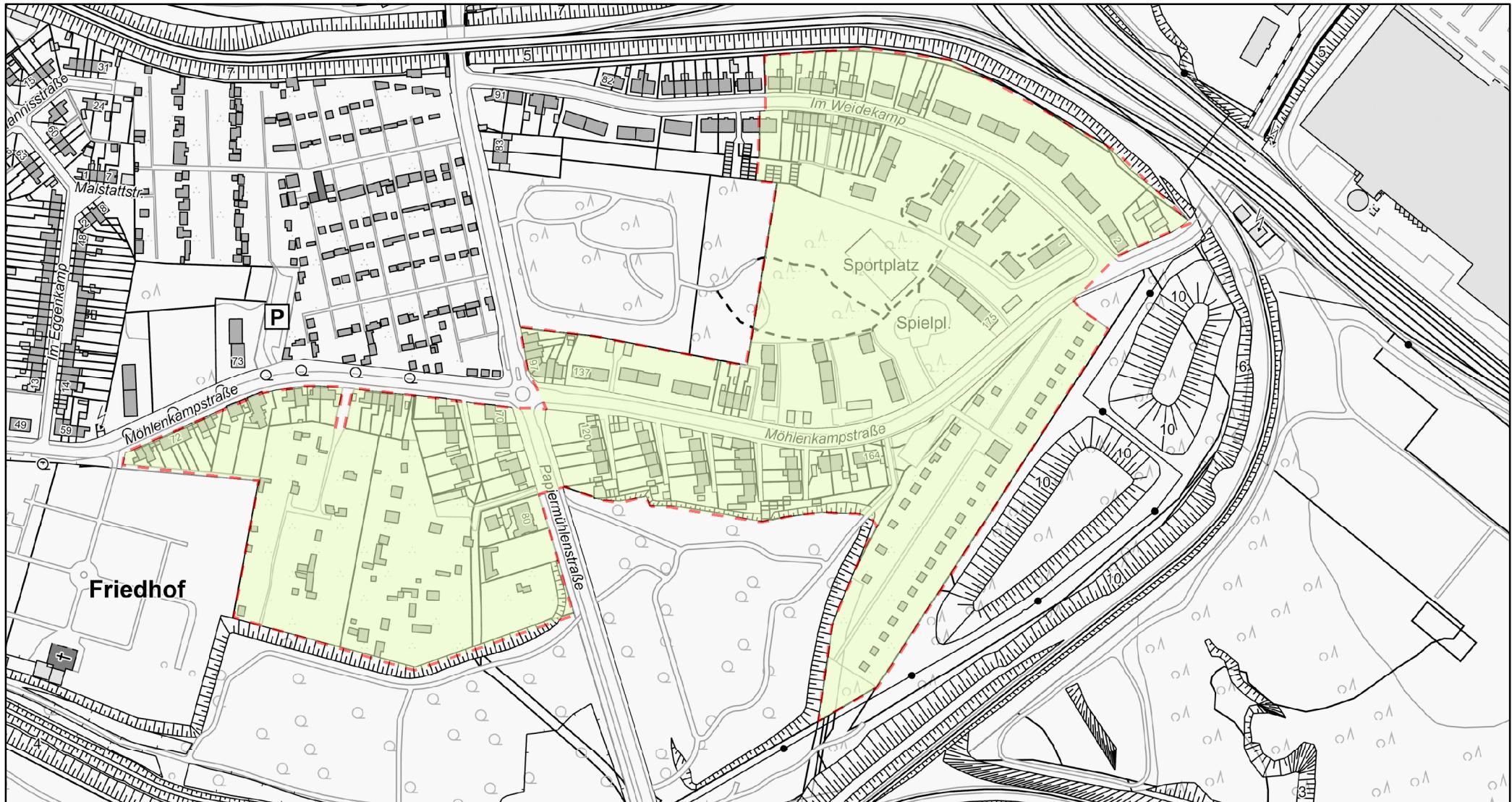
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf zu erheben.
Duisburg, den 04.06.2025

Der Oberbürgermeister
I.A.

Dr. Johannes Schmid

¹ Vorstehende Allgemeinverfügung wurde im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23/2025 vom 30.06.2025, S. 371 veröffentlicht.

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung DU-Beeck und DU-Bruckhausen



GW-Belastungssituation Beeck/Bruckhausen

Geltungsbereich

0 40 80 160
Meter



Amt für Baurecht und
betrieblichen Umweltschutz
- Untere Bodenschutzbehörde -
63 - Stadtverwaltung Duisburg - 47049 Duisburg

DUISBURG
am Rhein

Anlage: 1
Datum: 03.06.2025

Anlage 2

zur Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zur Gartenbewässerung in Teilbereichen von Duisburg-Beeck und -Bruckhausen

Stand: 03.06.2025

Straßenverzeichnis Beeck/Bruckhausen (alphabetisch sortiert)

Straße	Hausnummern	PLZ
Im Weidekamp	1 – 21, 23, 38 – 41, 43 - 59	47166
Möhlenkampstr.	62 - 64, 72 – 110 (gerade), 119 – 123, 124 – 136, 137 – 164, 165 - 181 (ungerade)	47139
	170 Kleingartenanlage Möhlenkamp – Gemarkung: Beeck, Flur: 12, Flurstücke: 216, 254, 272, 298, 301, 302 und 303 – Gemarkung: Beeck, Flur: 52, Flurstücke: 132, 134, 232, 240, 253, 254, 255, 256	47139
	Sport- und Spielplatz ohne Hausnummer – Gemarkung: Beeck, Flur: 52, Flurstücke: 169, 171, 242, 249 und 305	47166 und 47139
	Grabeland ohne Hausnummer – Gemarkung: Beeck, Flur: 12, Flurstücke: 290, 291 und 341	47139
Papiermühlenstr.	70 – 84 (gerade), 91 – 97 (ungerade)	47139